



Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten (Jusos) im Landesverband Berlin

§ 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands wird eine Arbeitsgemeinschaft der Jusos gebildet.
- (2) Aufgaben und Organisation der Berliner Jusos richten sich nach
 - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin;
 - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Berechnung der Mitgliederstärke erfolgt jeweils am Schluss des Kalenderjahres, das den Partiewahlen vorangeht.
- (4) Die Wahlperiode der Jusos entspricht der der Partei.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Zu den Jungsozialistinnen und Jungsozialisten gehört jede Person, die sich zu den Grundsätzen und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sowie den Grundsätzen der SPD bekennt, die Mitgliedschaft in der SPD oder bei den Jusos erworben und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Erläuterung: das 35. Lebensjahr ist mit dem Tag des 35. Geburtstages vollendet). Die untere Grenze für den Eintritt bei Jusos ist das vollendete 14. Lebensjahr.
- (2) Wer einer Organisation angehört, deren Mitgliedschaft mit der in der SPD unvereinbar ist, kann nicht Mitglied der Jusos werden.

§ 3 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied bei den Jusos entscheidet der Juso-Kreisvorstand des Kreises, in dem der/die Bewerber*in wohnt. Der Juso-Kreisvorstand hat unverzüglich (auf der ersten Sitzung nach der Stellung des Antrags auf Mitgliedschaft) über den Antrag zu entscheiden. Lehnt der Juso-Kreisvorstand den Antrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrages.
- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der/die Bewerber*in beim Juso-Landesvorstand innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung Einspruch erheben. Der Juso-Landesvorstand hat innerhalb eines Monats über den Antrag zu entscheiden. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist endgültig.

- (3) Jedem Mitglied ist bei Aufnahme bzw. Neuanmeldung in einer Gliederung der Arbeitsgemeinschaft in Berlin ein Exemplar der Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD Berlin zu übergeben.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft bei den Jusos Berlin endet durch Vollendung des 35. Lebensjahres, Austritt, Ausschluss, Ummeldung in eine SPD-Gliederung außerhalb Berlins oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- (3) Der Juso-Kreisvorstand entscheidet auf Antrag eines im Kreis gemeldeten Juso-Mitgliedes oder eines Mitgliedes des Juso-Landesvorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes der Jusos, welches nicht Mitglied der SPD ist. Zum Ausschluss bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Juso-Kreisvorstandes.
- (4) Gegen die Entscheidung kann sowohl der oder die Betroffene als auch der oder die den Antrag auf Ausschluss Stellende bei der Kreisvollversammlung Einspruch erheben. Für die Annahme des Einspruchs bedarf es einer 2/3-Mehrheit der KVV.

§ 5 Mitarbeit

- (1) Jedes Juso-Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten, die zum Tag der Versammlung entweder in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind oder in geeigneter Form ihre Mitarbeit schriftlich gegenüber dem SPD-Landesverband erklärt haben.
- (3) Das passive Wahlrecht für Funktionen, mit denen sich eine Mitarbeit in SPD-Gremien verbindet, bleibt SPD-Mitgliedern vorbehalten. Dies gilt nicht für die Mitarbeit und Mitgliedschaft in Fachausschüssen der SPD.
- (4) Für die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen gilt die Kreiszugehörigkeit, die am Stichtag gemäß § 1 Abs. 3 dieser Richtlinien bestand.

§ 6 Organisationsaufbau

Der Organisationsaufbau der Jusos entspricht dem der Partei.

§ 7 Grundeinheit

- (1) Die Grundeinheit der Juso-Arbeit soll die Arbeitsgemeinschaft auf Abteilungsebene sein. Die Wahlversammlung soll binnen sechs Wochen nach den allgemeinen Parteiwahlen in der Abteilung von der/dem bisherigen AG-Vorsitzenden bzw. von einem durch den Abteilungsvorstand beauftragten Mitglied im Juso-Alter einberufen werden.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft auf Abteilungsebene wählt einen Vorstand. Er besteht aus:
- a) dem oder der Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) bis zu sechs Beisitzer*innen über deren Zahl vor der Wahl zu beschließen ist.

- (3) Anstelle einer oder eines Vorsitzenden aus § 7 Abs. 2 kann eine Doppelspitze aus zwei Sprecher*innen, davon mindestens eine Frau, gebildet werden.
- (4) Anstelle des/der AG- Vorsitzenden und der stellvertretenden AG-Vorsitzenden aus § 7 Abs. 2 kann ein gleichberechtigter Sprecher*innenrat aus mindestens drei und höchstens sieben Sprecher*innen gebildet werden, der eine ungerade Zahl an Mitgliedern haben muss.
- (5) Über das Vorstandsmodell sowie die Zahl der Sprecher*innen, stellvertretenden AG-Vorsitzenden und Beisitzer*innen entscheidet die AG zu Beginn der Wahlversammlung.
- (6) Der Vorstand der AG informiert den Abteilungsvorstand der Partei über Termine, Beschlüsse und Vorhaben.

§ 8 Organe auf Kreisebene

Organe der Jusos auf Kreisebene sind die Kreisvollversammlung (KVV) und der Kreisvorstand.

§ 9 Kreisvollversammlung (KVV)

- (1) Höchstes Beschlussorgan der Jusos auf Kreisebene ist die Kreisvollversammlung.
- (2) Die Kreisvollversammlung wird durch alle im Kreis gemeldeten Mitglieder gebildet. Sie ist spätestens zwei Wochen vor den allgemeinen Parteiwahlen des SPD-Kreises von dem bisherigen Kreisvorstand bzw. von einem vom Kreisvorstand der Partei beauftragten Juso-Mitglied einzuberufen.
- (3) Die Kreisvollversammlung kann dem Kreisvorstand der Jusos Arbeitsaufträge erteilen, über deren Durchführung dieser Bericht zu erstatten hat. Die KVV tagt mindestens sechsmal im Jahr und wird vom Kreisvorstand der Jusos einberufen.
- (4) Die Kreisvollversammlung wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes der Jusos und die Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz.

§ 10 Kreisvorstand

- (1) Die Juso-Kreisvorstände tragen - soweit nicht die Zuständigkeit der Kreisvorstände der Partei nach § 23* Abs. 6 Ziffer f) des Organisationsstatuts gegeben ist - die Verantwortung für die politische und organisatorische Arbeit der Jusos in ihren Kreisen.
- (2) Der Kreisvorstand der Jusos besteht aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden
 - b) bis zu sechs stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist
 - c) Beisitzer*innen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist
- (3) Anstelle der oder des Kreisvorsitzenden aus Abs. 2 kann eine Doppelspitze aus zwei Sprecher*innen, davon mindestens eine Frau, gebildet werden.
- (4) Anstelle des oder der AG-Vorsitzenden und der stellvertretenden AG-Vorsitzenden aus § 10 Abs. 2 kann ein gleichberechtigter Sprecher*innenrat aus mindestens drei, fünf oder höchstens sieben Sprecher*innen gebildet werden.
- (5) Über das Vorstandsmodell sowie die Zahl der Kreissprecher*innen, stellvertretenden Kreisvorsitzenden und Beisitzer*innen entscheidet die Kreisvollversammlung der Jusos zu Beginn der Wahlversammlung.

- (6) Wird der Juso-Kreis durch einen Kreissprecher*innenrat oder eine Doppelspitze geleitet, nominiert die Kreisvollversammlung eine*n Sprecher*in für die Juso-Vertretung im Kreisvorstand der Partei gemäß § 23a, Abs. 3, Nr. 7 Organisationsstatut. Diese Nominierung ist als Wahl durchzuführen; die Regelungen der Wahlordnung finden entsprechende Anwendung.
- (7) Die Kreisvollversammlung der Jusos nominiert zwei Vertreter*innen für den erweiterten Landesvorstand der Jusos Berlin. Mindestens ein*e Vertreter*in muss dem Kreisvorstand angehören. Diese Nominierung ist als Wahl durchzuführen; die Regelungen der Wahlordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Organe auf Landesebene

Organe der Jusos auf Landesebene sind die Landesdelegiertenkonferenz, der erweiterte Landesvorstand und der Landesvorstand.

§ 12 Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das höchste Beschlussorgan der Landesarbeitsgemeinschaft der Jusos.
- (2) Die Landesdelegiertenkonferenz besteht aus 81 von den Kreisvollversammlungen der Jusos gewählten Delegierten. Jeder Kreis erhält ein Grundmandat. Die übrigen Mandate werden auf der Grundlage der Mitgliederstärke nach dem Verfahren Hare-Niemeyer auf die Kreise verteilt.
- (3) Weibliche Delegierte können nur durch weibliche Ersatzdelegierte vertreten werden.
- (4) Die Landesdelegiertenkonferenz tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Delegierten der Landesdelegiertenkonferenz werden für jeweils ein Jahr gewählt. Die Zahl der zu wählenden Landesdelegierten der Juso-Kreisverbände ergibt sich aus einem jährlich neu zu bestimmenden Delegiertenschlüssel. Sie wird vom Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Sie kann dem Landesvorstand der Jusos Aufträge erteilen, über deren Erledigung er Bericht zu erstatten hat. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Kreisvollversammlungen ist die Landesdelegiertenkonferenz innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (5) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt den Landesvorstand der Jusos, den erweiterten Landesvorstand und die Delegierten zum Bundeskongress und zum Bundesausschuss der Jusos.
- (6) Rederecht auf der Landesdelegiertenkonferenz haben alle Berliner Jusos. Anderen Personen kann das Rederecht auf Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz gewährt werden.
- (7) Antragsrecht auf der Landesdelegiertenkonferenz haben alle Delegierten, die Juso-Kreise, der Landesvorstand, die Landesarbeitskreise sowie die Juso-Hochschulgruppen.

§ 13 Erweiterter Landesvorstand

- (1) Der erweiterte Landesvorstand ist das höchste Beschluss fassende Gremium des Juso-Landesverbandes zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen.
- (2) Der erweiterte Juso-Landesvorstand besteht aus dem Landesvorstand sowie zwei Kreisvertreter*innen, davon mindestens einer weiblichen Vertreterin, die auf Vorschlag der Kreise von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt werden. Ein*e Kreisvertreter*in je Kreis muss dem jeweiligen Juso-Kreisvorstand angehören.

- (3) Der erweiterte Juso-Landesvorstand kooptiert auf Vorschlag je eine*n Vertreter*in der auf Landesebene tätigen Arbeitsgemeinschaften (gemäß § 7 Abs. 1) sowie der Juso-Schüler*innen.

§ 14 Landesvorstand

- (1) Der Juso-Landesvorstand trägt - soweit nicht die Zuständigkeit des Landesvorstandes der Partei nach § 23* Abs. 6 Ziffer f) des Organisationsstatuts gegeben ist - die Verantwortung für die politische und organisatorische Arbeit der Jusos auf Landesebene. Die oder der Vorsitzende oder eine*r ihrer/seiner Stellvertreter*innen vertreten den Landesverband der Jusos im Bundesausschuss der Jusos.
- (2) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) der oder dem Landesvorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, davon mindestens eine Frau
 - b) bis zu acht stellvertretenden Landesvorsitzenden
- (3) Der Landesvorstand kooptiert auf Vorschlag die/den Landeskoordinator*in der Juso-Hochschulgruppen Berlin in den Landesvorstand.

§ 15 Landesarbeitskreise

Auf Beschluss der LDK können themenspezifische Landesarbeitskreise eingerichtet werden. Die Landesarbeitskreise verfügen über Antragsrecht zum erweiterten Landesvorstand und zur LDK. Die Landesarbeitskreise nominieren eine*n Vertreter*in für den erweiterten Landesvorstand. Die Wahl erfolgt durch den erweiterten Landesvorstand.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.